

Satzung

Inhalt

**A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

**B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

**D. Die Organe des Vereins**

- § 8 Die Vereinsorgane
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand
- § 11 Der Gesamtvorstand
- § 12 Der Turn- und Sportrat
- § 13 Der Rechts- und Ehrenrat

**E. Vereinsjugend**

- § 14 Die Vereinsjugend

**F. Sonstige Bestimmungen**

- § 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Vereinsordnung
- § 18 Haftung des Vereins
- § 19 Datenschutz im Verein

**G. Schlussbestimmungen**

- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Allgemeines**

### *§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr*

- 1) Der im Jahre 1892 gegründete Verein führt den Namen „Bergischer Turnverein Wuppertal-Ronsdorf-Graben 1892 e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 1722 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### *§ 2 Zweck des Vereins*

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen,
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- 3) Es besteht eine Gesangabteilung.

### *§ 3 Gemeinnützigkeit*

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag (gem.Vordruck) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste; (siehe § 6, Abs. 6)
  - durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. ( Am Stall 28, 42369 Wuppertal )  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und bis spätestens zum 31.10. des Jahres mitzuteilen.

### *§ 6 Verlust der Mitgliedschaft*

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss, Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglieds steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### *§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug*

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (§9). Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie, darunter fällt auch eine familienähnliche Lebensgemeinschaft mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **D. Die Organe des Vereins**

### *§ 8 Die Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- Jugendversammlung
- der Turn- und Sportrat
- der Rechts- und Ehrenrat

In die Organe des Vereins und in alle Ausschüsse können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

### *§ 9 Die Mitgliederversammlungen*

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte in den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit der Einberufung sind die Frist für Anträge und die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 3.1 Bericht des Vorstandes
  - 3.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 3.3 Entlastung des Vorstandes
  - 3.4 Wahlen
  - 3.5 Beschlussfassung über bereits vorliegende Anträge, die mit Erläuterung bekannt zu geben sind.
  - 3.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge - wenn notwendig
  - 3.7 Verschiedenes
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und – frist ergeben sich aus Absatz 3).
  - 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 6) Die Mitgliederversammlung wird von der 1.vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung, für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

#### *§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand ( § 26 BGB)*

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1.1 der 1. vorsitzenden Person;
  - 1.2 der 2. vorsitzenden Person;
  - 1.3 dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

### § 11 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - 1.1 der 1. vorsitzenden Person
  - 1.2 der 2. vorsitzenden Person
  - 1.3 der Geschäftsführer/in
  - 1.4 dem Kassenwart/in
  - 1.5 dem Oberturnwart/in
  - 1.6 dem Sozialwart/in
  - 1.7 dem Pressewart/in
  - 1.8 dem Frauenwart/in
  - 1.9 dem Jugendwart/in
  - 1.10 dem Vorsitzenden der Gesangsabteilung
  - 1.11 bis zu sechs Beisitzern
- 2) Der Vorsitzende der Gesangsabteilung wird von der Gesangsabteilung, der Jugendwart von der Vereinsjugend gewählt.  
Hiervon bleibt § 10 Abs. 4 unberührt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.  
Die Sitzungen leitet die vorsitzende Person oder ein von ihr bestellter Vertreter.  
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Wahl betrauen.  
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
  - 4.1 die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen anderer Vereinsorgane.
  - 4.2 die Bewilligung von Ausgaben.
- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Besprechungen anderer Vereinsorgane und Ausschüsse teilzunehmen.

### § 12 Turn- und Sportrat

- 1) Der Turn- und Sportrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.1 der Oberturnwart/in als Vorsitzende/r
  - 1.2 die Abteilungsleiter
  - 1.3 die Übungsleiter
  - 1.4 ein Vertreter des Jugendausschusses.
- 2) Der Turn- und Sportrat tagt mindestens einmal jährlich und ist vom Oberturnwart/in einzuberufen.

- 3) Der Turn- und Sportrat regelt und koordiniert die sportliche Arbeit im Verein und unterstützt den Vorstand. Für die Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

#### § 13 Der Rechts- und Ehrenrat

- 1) Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.  
Ihm obliegt in Zusammenarbeit und Unterstützung mit dem Vorstand
  - 1.1 die Zuerkennung von Ehrungen
  - 1.2 die Schlichtung von Streitigkeiten
- 2) Der Rechts- und Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

### **E. Vereinsjugend**

#### § 14 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr, über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **F. Sonstige Bestimmungen**

#### § 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit



- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die 1. vorsitzende Person.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### § 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

#### § 17 Vereinsordnung

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### *§ 18 Haftung des Vereins*

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### *§ 19 Datenschutz im Verein*

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### *§ 20 Auflösung*

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine

Mehrheit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die 1. und 2. vorsitzende Person als gemeinsam zu Vertretung berechnigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, oder turnerische bzw. sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden, steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*§ 21 Gültigkeit dieser Satzung*

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wuppertal, den .....

.....  
1. Vorsitzende

.....  
2. Vorsitzende

.....  
Kassenwart